

# Das westpreussische Handwerk

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 31.

Graudenz, Sonnabend, den 3. November

1917.

## Dienststunden der Handwerkskammer.

Die Dienststunden der Handwerkskammer sowie der ihr angeschlossenen Verbindungsstelle sind bis auf weiteres durchgehend

von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.  
Sonnabend: 8 - 1 Uhr, nachm. geschlossen.

## Anwerbung belgischer Handwerker für Deutschland.

Das Deutsche Industriebüro in Brüssel hat hierher mitgeteilt, daß sich bei seinen Anwerbungsstellen fortlaufend Handwerker wie Schuster, Schneider u. a. m. melden mit der Bitte um Vermittelung einer Beschäftigung in Deutschland in ihrem Berufe. Um welche Mengen es sich handelt, ist zahlenmäßig nicht anzugeben.

Ein Teil dieser Leute ist von dem Deutschen Industrie-Büro als Hilfsarbeiter für Deutschland angeworben worden, die übrigen mußten mangels entsprechender Anwerbungsaufträge zurückgewiesen werden.

Es erscheint angebracht, die Arbeitskräfte solcher belgischer Handwerker durch Beschäftigung in ihren Berufen für die deutsche Kriegswirtschaft nutzbar zu machen.

Daher wird um Mitteilung bis zum 15. November 1917 ersucht, ob im dortigen Bereich in kriegswichtigen Betrieben dringender Bedarf an gelernten Handwerkern, wie Schuftern, Schneidern und dergl. besteht, der durch einheimische Arbeitskräfte nicht gedeckt werden kann, bezw. ob in solchen kriegswichtigen Betrieben zurückgestellte Wehrpflichtige durch solche Handwerker freigemacht werden können, gegebenenfalls wieviele Handwerker der einzelnen Berufsarten voraussichtlich dort benötigt werden.

Dabei wird bemerkt, daß es sich in der Hauptsache um solche Handwerker handelt, die nicht (wie z. B. Schlosser, Schmiede) auch in der Industrie, sondern nur im eigentlichen Handwerk zu verwenden sind.

Berlin NW 7, den 19. Oktober 1917.  
Friedrichstraße 100.

**Kriegs-Arbeits-Amt.**

gez. A. H. I. w e t t e r.

Wir sind bereit, uns bei Anwerbung belgischer Handwerker zu beteiligen. Etwasiger Bedarf ist daher sogleich bei der Handwerkskammer Graudenz, Markt 21, anzumelden.

## Über die Notwendigkeit wissenschaftlicher Betriebsführung im Handwerk

hauptsächlich im Baugewerbe, sprach der Syndikus des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister, Schlegel (Berlin), auf einem vor kurzem in IJehoe abgehaltenen Bezirkstag der nordwestdeutschen Bau-Innungen. Er stellt dabei eine Reihe allgemeiner Leitsätze für ökonomisches Handeln im geschäftlichen Leben, in Sonderheit in der Wirtschaftspraxis des Baugewerbes, auf. Diese Richtlinien sind auch für das Handwerk im allgemeinen von erheblichem Interesse, weswegen sie hier wiedergegeben seien:

Für die deutsche Unternehmerschaft und somit auch für die deutschen Baugewerbetreibenden ist leitend die Einsicht, daß die Kräftigung unserer Volkswirtschaft und die Steigerung unserer Produktion eine gebieterische Forderung der Zeit ist, deren Erfüllung das vaterländische Interesse allen produktiv Tätigen zur unabwiesbaren Pflicht macht.

Unerläßliches Erfordernis zur Erzielung größeren Wirtschaftlichkeit jedes Unternehmens ist wohlgedachte Ökonomie im gesamten Arbeitsprozeß.

Diese ist zu erreichen durch strenge Organisation (Berücksichtigung und Systematisierung) des Betriebes und durch methodische Betriebsführung, die beherrscht ist von wirtschaftlichem Denken und die geleitet wird von dem Grundsatz der wirtschaftlichsten Verwendung aller in dem Unternehmen wirkenden Produktionsfaktoren. Um die Ansetzung der aufgewendeten Mittel in den gewünschten Erfolg so vorteilhaft wie möglich zu gestalten, um mit anderen Worten die höchste Nutzwirkung zu erreichen, ist in erster Linie die besondere Geeignetheit der einzelnen Arbeitskräfte für die jeweiligen Arbeiten zu berücksichtigen und dahin zu wirken, daß jedem einzelnen die Verwertung seiner Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe ermöglicht wird. (Der rechte Mann am rechten Platze, Aufstieg der Tüchtigen, freudige Erfüllung der sittlichen Arbeitspflicht.)

Dies gilt sowohl für die Tätigkeit in der eigentlichen Leitung des Unternehmens wie für diejenige auf den Bau-

und Werkplätzen. Ungeschickte oder unzureichende Maßnahmen in der kaufmännischen Leitung eines Baubetriebes führen oft zu direkten Geldverlusten, unzureichend oder garnicht durchdachte Maßnahmen in der technischen Leitung zur Vergeudung von Arbeitskraft und mittelbar gleichfalls zu wirtschaftlicher Einbuße. Alle Anordnungen der Geschäftsleitung sind daher auf ihre wirtschaftliche Wirkung sorgfältig zu prüfen. Ebenso wie einwandfreie Kostenanschläge nur durch die genetisch-explorative Methode der Preisermittlung zustande kommen können, so sollten auch die sonstigen geschäftlichen Vorgänge nach dem Prinzip der Ursachenforschung behandelt und durchleuchtet werden. (Rationalisierung aller kaufmännischen und technischen Arbeitsmethoden.)

Nichts sollte in irgend einem Unternehmen bloß deshalb geschehen, „weil es schon immer so geschah“ oder „weil es die anderen auch so machen“. Also weder in der Kalkulation, noch in den technischen Arbeitsmethoden „Faustregeln“, wie Taylor solche oft irrigen Erfahrungssätze nennt, sondern überall wissenschaftliche Ueberlegung und methodisches Forschen, die den Dingen auf den Grund gehen und die ihr Wesen, wie ihre wirtschaftliche Wirkungsmöglichkeit klar herausstellen. (Bekämpfung schädlicher Beharrungszustände und Vertiefung des Kausalitätstriebes.)

Der energetische Imperativ: „Vergeude keine Energie, verwerte sie“ sollte leitender Grundsatz jedes Geschäftsherrn und aller seiner Angestellten sein und somit auch jedes bauwirtschaftliche Unternehmen durchdringend beherrschen.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister will diese allgemeinen Richtlinien noch nach der besonderen Seite seines Gewerbes hin erweitern, um auf diese Weise auch spezielle Regeln für die Dekonomisierung der Bauunternehmungen aufzustellen.

Im Interesse unserer vaterländischen Wirtschaft kann dieses Vorgehen auch den anderen Handwerkern zur Anwendung wärmstens empfohlen werden.

## Zuteilung von Strümpfen.

Vom 19. Januar 1917.

Der Reichsbekleidungsstelle stehen in nächster Zeit größere Posten von

grauen Männersocken,  
grauen Frauenstrümpfen und  
schwarzen und grauen Kinderstrümpfen

zur Verfügung. Diese Strümpfe sollen durch die Kommunalverbände der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung zugeführt werden.

Die Bedingungen, unter denen die Strümpfe durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, an die Kommunalverbände abgegeben werden, sind folgende:

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, ob sie die Strümpfe selbst unmittelbar oder durch den Kleinhandel den Verbrauchskreisen zuführen wollen.

Im Falle, daß die Kommunalverbände selbst unmittelbar die Strümpfe an die Verbraucher abgeben, dürfen sie einen Aufschlag bis zu 15 Pfg. pro Paar zu dem von ihnen der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu zahlenden Preise zur Deckung ihrer Spesen vom Verbraucher nehmen. Im Falle die Kommunalverbände die Zuführung

der Strümpfe an die Verbraucher dem Kleinhandel überlassen, dürfen sie beim Verkauf an die Kleinändler einen Aufschlag bis zu 5 Pfg. pro Paar zur Deckung ihrer Spesen nehmen. Die Kleinändler ihrerseits dürfen beim Verkauf an die Verbraucher nur einen Aufschlag von höchstens 15 Prozent des von ihnen an den Kommunalverband gezahlten Preises nehmen. Die Kleinändler sind zu überwachen, daß sie diese Bedingung innehalten.

Die Preise, zu denen die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft die Strümpfe abgibt, sind folgende:

Größe:	1	2	3	4	5	6	für 1 Dgd.
Preis:	15,80	17,80	19,80	21,30	23,80	25,80	M.
Größe:	7	8	9	10	11	12	für 1 Dgd.
Preis:	27,80	29,80	31,80	33,80	35,80	37,80	M.

Die Strümpfe sind nur in folgenden Sortimenten zu 100 Paar anzufertigen:

1. Kinderstrümpfe. Größe: 1 2 3 4 5  
 Paar: 2 4 7 10 14 Paar=100 Paar  
 Größe: 6 7 8 9  
 Paar: 16 17 16 14 Paar=100 Paar
2. Frauenstrümpfe. Größe: 10 11 12  
 Paar: 40 50 10 Paar=100 Paar

3. Wegen Männersocken werden die Sortenverhältnisse noch bekannt gegeben.

Wünsche auf besondere Zusammenstellung der Sortimente können nicht berücksichtigt werden.

Die Preise für die Strümpfe verstehen sich ab Lager in Deutschland. Die Kosten der Verpackung und des Versandes fallen zu Lasten der Kommunalverbände, denen die Ware unfrankiert zugeht. Verpackungs- und Versandspesen werden ihnen von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft aufgegeben. Die Lieferung kann mit Rücksicht darauf, daß die Strümpfe erst nach und nach fertiggestellt werden, nur in Teilsendungen erfolgen. Absendung der Ware erfolgt erst, wenn die Kommunalverbände Zahlung an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft geleistet haben. Rechnung über die absendungsfertigen Teilsendungen unter Vorbehalt der Nachforderung von Verpackungs- und Versandspesen geht ihnen von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu.

Die Kommunalverbände haben Vorsorge zu treffen, daß, abgesehen von der Bezugspflicht, die Strümpfe auch wirklich den Kreisen zugeführt werden, die den dringendsten Bedarf haben und diesen auf andere Weise nicht decken können.

Ausnahmen von diesen Bedingungen können nicht zugelassen werden.

Kommunalverbände, welche die Zuteilung von Strümpfen wünschen, haben Bestellungen auf Grund vorstehender Bedingungen bis zum 1. Februar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung H, unter Angabe der gewünschten Paarzahl von Männer-, Frauen- oder Kinderstrümpfen einzureichen.

Bei der Bestellung ist zu berücksichtigen, daß mit dem Vorrat nur der dringendste Bedarf an den Hauptbedarfsstellen, das sind hauptsächlich Industrie- und Bergbezirke, gedeckt werden soll. Die Bestellungen sind deshalb möglichst nur auf solche Hauptbedarfsbezirke zu beschränken, andernfalls eingehend zu begründen.

### Reichsbekleidungsstelle.

Verwaltungsabteilung.

### Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken.

Vom 27. März 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Bei der Herstellung der in der beigegeführten Liste der Stoffhöchstmäße aufgeführten Gegenstände dürfen keine größeren Stoffmengen verwendet werden als diejenigen, die sich aus dieser Liste ergeben.

Bei Oberkleidung für Männer und Frauen dürfen:

- a) bei Männern von Größe 52 ab aufwärts,
- b) bei Frauen von Größe 48 ab aufwärts,
- c) bei Umstandskleidern

bis zu 16 Prozent der angegebenen Stoffmengen mehr verwendet werden.

Bestellungen nach Mustern, die ein Gewerbetreibender vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung für die Sommeraison 1917 hergestellt hatte, dürfen von ihm bis zum 1. Juli 1917 auch insoweit ausgeführt werden, als bei der Ausführung größere Stoffmengen als die in der Liste der Stoffhöchstmäße angegebenen verwendet werden.

#### § 2.

Als Muster hergestellte Stücke dürfen nur zum Zweck der Zusammenstellung von Arbeits-, Reise- oder Versandkollektionen wiederholt angefertigt werden.

Mehr als eine Arbeits- und vier Reise- oder Versandkollektionen dürfen nicht zusammengestellt werden.

Reise- oder Versandkollektionen dürfen nur zusammengestellt werden, soweit sie zur Einholung von Bestellungen nicht am Orte wohnenden Kunden nachweislich verwendet werden.

Reise- oder Versandkollektionen dürfen von jeder einzelnen Warengattung höchstens die in dem dieser Bekanntmachung beigegeführten Verzeichnis angegebene Stückzahl enthalten. Bei den in diesem Verzeichnis nicht angeführten Warengattungen ist die Herstellung von Mustern für Reise- oder Versandkollektionen untersagt.

Jedes zur Herstellung von Mustern oder zur Zusammenstellung von Arbeits-, Reise- oder Versandkollektionen angefertigte Stück ist unter einer fortlaufenden Nummer in ein Mustereinrichtungsbuch einzutragen und mit der Bezeichnung „Muster“ und der Nummer zu versehen. Aus dem Mustereinrichtungsbuche und dem Verkaufsbuche muß sich der Verbleib dieser Stücke zweifelsfrei feststellen lassen.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 dieses Paragraphen Ausnahmen zu bewilligen.

#### § 3.

Schnittmuster zur Herstellung der in der angefügten Liste der Stoffhöchstmäße aufgezählten Gegenstände, bei deren Benutzung größere als die in dieser Liste angegebenen Stoffmengen zu verwenden sein würden, dürfen nicht mehr hergestellt, veröffentlicht oder gegen Entgelt abgegeben werden.

#### § 4.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

1. alle Betriebe, in denen zur Herstellung von in der Liste der Stoffhöchstmäße aufgeführten Gegenständen Web- oder Wirkstoffe zugeschnitten oder diese Zuschnitte oder aus solchen hergestellte Waren be- oder verarbeitet werden (Konfektionsbetriebe),

2. alle Betriebe und Personen, die in der Liste der Stoffhöchstmäße aufgeführte Gegenstände aus Web- oder Wirkstoffe nach Maß gewerbmäßig oder gegen Entgelt zuschneiden, anfertigen oder bearbeiten (Maßgeschäfte, Schneider und Schneiderinnen).

#### § 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 3 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk., oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann die Einziehung der verbotswidrig hergestellten Waren und auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 die Unterfügung des Gewerbebetriebes erfolgen.

#### § 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 1917 in Kraft.

### Reichsbekleidungsstelle.

#### Verzeichnis der Reise- und Versandkollektionen.

Stück	Stück
A. Oberkleidung für Männer	F. Oberkleider für Mädchen und Backfische:
Männeranzüge . . . 12	Mädchenkleider:
Männerjoppen . . . 12	Größe 0—60 . . . 48
Männerhosen . . . 12	„ 65—105 . . . 60
Männermäntel . . . 12	Mädchenröcke . . . 12
Männerulster . . . 12	Mädchenblusen . . . 12
B. Oberkleidung für Knaben u. Burschen:	garn. Backfischkleider 48
Knabenanzüge . . . 24	Backfischjackenkleider 36
Knabenmäntel . . . 12	Backfischröcke . . . 24
Knabenulster . . . 12	Backfischblusen:
C. Unterkleidung für Männer:	wollene . . . 24
Männertag- u. Oberhemden . . . 12	baumwollene . . . 48
Männerunterhosen . 6	seidene . . . 48
Männerunterjacken . 6	Babymäntel . . . 12
Männernachthemden . 6	Mädchenmäntel . . 24
D. Unterkleidung für Knaben:	Backfischmäntel . . 24
Knabentaghemden . 6	G. Unterkleidung für Frauen:
Knabenunterhosen . 6	Taghemden f. Frauen 24
Knabennachthemden . 6	Beinkleider f. Frauen 18
E. Oberkleidung für Frauen:	Hemdhoften f. Frauen 12
garnierte Kleider für Frauen . . . 48	Untertailen f. Frauen 36
Jackenkleider f. Frauen 36	Unterröcke für Frauen:
Kleiderröcke f. Frauen 36	wollene . . . 18
Blusen für Frauen:	baumwollene . . . 18
wollene . . . 24	seidene . . . 24
baumwollene . . . 48	Anstands-röcke f. Frauen 6
seidene . . . 48	Leibchenröcke f. Frauen 12
Mäntel für Frauen . 48	Nachtjacken f. Frauen 12
Morgenröcke f. Frauen 24	Nachthemden f. Frauen 18
Morgenjacken f. Frauen 12	Frisierjacken f. Frauen 12
	H. Unterkleidung für Mädchen u. Backfische:
	Taghemden . . . 6
	Höschen oder Bein- kleider . . . 6
	Nachtröcke oder Nach- hemden . . . 6

